

Anhang B*: Baumliste des Teilbereichs 2

Überprüfung Januar 2014 durch den Vermesser

Nummer	Baumart	Stammdurchmesser	Kronendurchmesser	Behandlung im Bebauungsplan
				E: im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt B: Entscheidung über einen eventuellen Ausgleich erfolgt im Bauantragsverfahren. Der Ausgleich erfolgt gem. der gültigen Baumschutzsatzung im Geltungsbereich.
1176	Erle	0,74	18,0	B
1179	Weide	0,42	10,0	B
1180	Weide	0,54	12,0	B
1246	Platane	0,36	9,0	B
1247	Platane	0,44	12,0	B
1248	Platane	0,40	10,0	B
3016	Linde	0,37	8,0	B
3017	Linde	0,43	10,0	B
3019	Linde	0,28	8,0	B
3033	Linde	0,22	4,0	B
3034	Linde	0,45	12,0	B
3035	Kiefer	0,23	4,0	B
3133	Eiche	0,24	5,0	B
3134	Platane	0,63	12,0	B
3135	Platane	0,28	5,0	B
3136	Platane	0,43	10,0	B
3137	Platane	0,36	10,0	B
3141	Robinie	0,10	6,0	B
3144	Linde	0,23	7,0	B
3146	Linde	0,64	12,0	B
3147	Linde	0,26	6,0	E
3149	Linde	0,33	6,0	B
3163	Ahorn	0,48	5,0	B
3164	Ahorn	0,76	9,0	B
3165	Eiche	0,37	8,0	B
3166	Ahorn	0,85	12,0	B
3167	Ahorn	0,56	10,0	B
3168	Eiche	0,88	16,0	B
3169	Eiche	0,56	6,0	B
3170	Eiche	0,55	8,0	B
3171	Eiche	0,40	7,0	B
3172	Eiche	0,70	10,0	B
3173	2 x Ahorn	2 x 0,37	15,0	B
3174	Linde	0,35	7,0	B
3176	Linde	0,26	6,0	E
3177	Ahorn	0,30	5,0	B
3178	Ahorn	0,17	4,0	B
3180	Robinie	0,65	10,0	B
3181	Robinie	0,50	10,0	B
3182	Ahorn	0,66	14,0	B
3183	Ahorn	0,73	15,0	E
3184	Kastanie	0,14	5,0	B
3185	Buche	0,27	5,0	B
3186	Buche	0,27	8,0	B
3187	Buche	0,34	7,0	B
3188	Buche	0,20	5,0	B

3189	Ahorn	0,26	5,0	B
3190	Linde	0,43	10,0	B
3191	Ahorn	0,60	10,0	B
3192	Ahorn	0,44	8,0	B
3193	Buche	0,32	7,0	B
3194	Kiefer	0,32	7,0	B
3195	Lärche	0,20	4,0	B
3224	Robinie	0,20	5,0	B
3230	2 x Linde	0,20 / 0,31	6,0	B
3231	Linde	0,44	8,0	B
3232	Linde	0,38	6,0	B
3233	Ahorn	0,91	14,0	B
3234	Ahorn	0,35	7,0	B
3269	Ahorn	0,06	1,5	B
3270	Ahorn	0,06	1,5	B
3271	Ahorn	0,06	1,5	B
3272	Ahorn	0,06	1,5	B
3273	Ahorn	0,06	1,5	B
3274	Ahorn	0,06	1,5	B
3293	Buche	0,25	5,0	B
3294	2 x Ahorn	0,27	8,0	B
3295	Birke	0,44	6,0	E
3296	Fichte	0,18	3,0	B
3300	Ahorn	0,40	8,0	E
3301	Ahorn	0,42	8,0	E
3302	Erle	0,80	10,0	E
3303	Buche	1,00	20,0	E
3308	3 x Ahorn	3 x 0,20	6,0	B
3309	Eiche	0,22	5,0	B
3310	Birke	0,45	10,0	E
3311	Eiche	0,24	6,0	B
3312	Ahorn	0,25	5,0	B
3313	Birke	0,27	4,0	B
3317	Ahorn	0,25	6,0	B
3318	Birke	0,23	4,0	B
3319	Birke	0,36	3,0	B
3321	Ahorn	0,25	6,0	B
3328	Apfel	0,38	10,0	B
3364	Tanne	0,38	8,0	B
3365	Ahorn	0,50	5,0	E
3386	Eiche	1,05	21,0	B
3402	Eiche	0,94	16,0	E
3415	Pappel	0,28	7,0	B
3435	Mammut	0,36	8,0	E
3449	Laubbaum	0,32	8,0	B
3450	Erle	0,32	6,0	B
3451	Fichte	0,32	6,0	B
3458	Laubbaum	0,48	8,0	B
3489	Fichte	0,40	7,0	B
3490	Fichte	0,39	7,0	B
3491	Lärche	0,50	10,0	B
3492	Lärche	0,66	16,0	B
3502	Birke	0,16	4,0	B
3504	Birke	0,43	7,0	E
3505	Lärche	0,38	7,0	B
3506	Lärche	0,40	6,0	B
3507	Lärche	0,28	6,0	B
3522	Fichte	0,23	5,0	B
3523	Fichte	0,35	5,0	B
3524	Fichte	0,23	4,0	B
3531	Fichte	0,48	9,0	B

3532	Kastanie	0,98	10,0	B
3535	Birke	0,30	6,0	B
3540	Erle	0,58	12,0	B
3547	Erle	0,59	12,0	B
3552	Weide	0,63	11,0	B
3554	3 x Birke	3 x 0,44	18,0	B
3555	3 x Buche	3 x 0,19	6,0	B
3562	Weide	0,39	6,0	B
3570	Erle	0,50	9,0	B
3571	Erle	0,45	8,0	B
3572	2 x Erle	2 x 0,40	8,0	B
3573	Erle	0,55	7,0	B
3628	2 x Kiefer	0,12 / 0,15	3,0	B
3666	Erle	2 x 0,45	12,0	B
3667	Erle	0,57	12,0	B
3674	Erle	0,27	8,0	B
3676	Erle	0,34	6,0	B
3677	Erle	0,27	5,0	B
3678	Erle	0,61	10,0	B
3686	Fichte	0,36	7,0	B
3687	Fichte	0,38	6,0	B
3688	Erle	6 x 0,23	10,0	B
3694	Birke	0,38	8,0	B
3695	Birke	0,32	6,0	B
3696	2 x Birke	0,15 / 0,24	6,0	B
3697	Birke	0,23	5,0	B
3698	Birke	0,69	12,0	B
3710	Erle	0,31	5,0	B
3711	Erle	0,44	8,0	B
3712	Erle	0,80	14,0	B
3713	2 x Erle	2 x 0,33	10,0	B
3715	Erle	0,63	12,0	B
3716	Erle	0,45	10,0	B
3717	Erle	0,45	10,0	B
3718	Erle	0,44	8,0	B
3719	Erle	0,47	11,0	B
3732	Fichte	0,40	8,0	B
3750	2 x Fichte	0,37 / 0,40	10,0	B
3755	Robinie	3 x 0,17	9,0	B
3756	Robinie	2 x 0,26	8,0	B
3757	Robinie	3 x 0,19	8,0	B
3758	Robinie	0,47	9,0	B
3772	Fichte	0,43	8,0	B
3773	Fichte	0,32	7,0	B
3775	Fichte	0,29	5,0	B
3776	Fichte	0,36	7,0	B
3797	Erle	0,42	7,0	B
3800	Erle	0,60	12,0	B
3824	Fichte	0,29	5,0	B
3825	Fichte	0,26	4,0	B
3826	Fichte	0,33	5,0	B
3827	Fichte	0,31	4,0	B
3828	Fichte	0,32	6,0	B
3837	Fichte	0,31	5,0	B
3841	Erle	0,43	8,0	B
3842	Erle	0,37	9,0	B
3845	Fichte	0,39	5,0	B
3846	Ahorn	0,35	12,0	B
3847	Birke	2 x 0,33	7,0	B
3855	Erle	0,75	14,0	B
3876	Erle	0,68	10,0	B

3877	Erle	0,47	9,0	B
3883	Erle	0,78	15,0	B
3884	2 x Weide	1,05 / 1,45	26,0	B
3886	Erle	1,10	12,0	B
3906	Birke	0,40	8,0	B
3907	Birke	0,42	8,0	B
3951	Walnuss	0,30	8,0	B
3962	Erle	0,22	5,0	B
3963	Erle	0,64	9,0	B
3964	Erle	0,65	abgesägt	B
3965	Erle	0,44	8,0	B
3966	Erle	0,49	8,0	B
3967	Erle	0,65	11,0	B
3968	Erle	0,54	12,0	B
3969	Erle	0,49 / 0,28	11,0	B
3970	Erle	0,43	7,0	B
3971	Erle	0,60	10,0	B
3972	Erle	0,71	16,0	B
3973	Weide	1,50	16,0	B
3974	Erle	0,53	8,0	B
3975	Weide	0,75	12,0	B
3987	Erle	0,41	10,0	B
3990	3 x Erle	2 x 0,29 / 0,73	12,0	B
4000	2 x Erle	0,53 / 0,26	8,0	B
4002	Erle	0,27	5,0	B
4003	Weide	0,72	16,0	B
4008	Erle	0,55	9,0	B
4009	Erle	0,47	8,0	B
4010	Erle	0,28 / 0,35 / 0,25	7,0	B
4011	Erle	0,31	5,0	B
4012	Erle	0,26	4,0	B
4014	Kastanie	0,20 / 0,44	10,0	B
4015	Kastanie	0,17	4,0	B
4017	Erle	0,31 / 0,35	6,0	B
4023	Weide	1,10	12,0	B
4025	Erle	0,66	9,0	B
4026	Erle	2 x 0,43	10,0	B
4027	Erle	0,59	7,0	B
4029	Erle	0,75	9,0	B
4031	Erle	0,31	5,0	B
4032	Erle	0,63	10,0	B
4033	Erle	0,26	5,0	B
4045	Erle	0,53	10,0	B
4046	Erle	0,43	10,0	B
4062	Erle	0,30 / 0,20 / 0,42	8,0	B
4066	Erle	0,90	12,0	B
4069	Erle	0,17	4,0	B
4072	Erle	0,27	6,0	B
4077	Weide	0,85	8,0	B
4082	Erle	0,26	6,0	B
4083	Erle	0,25	5,0	B
4084	Erle	2 x 0,24	10,0	B
4085	Erle	0,28	6,0	B
4089	Weide	0,86	12,0	B
4090	Erle	0,27	5,0	B
4091	Erle	0,36	6,0	B
4092	Erle	0,53	9,0	B
4093	Erle	0,49	8,0	B
4094	Erle	0,49	8,0	B
4124	Buche	0,41	6,0	B
4134	Weide	0,80	10,0	B

4136	Weide	0,45	10,0	B
4144	Eiche	0,35	8,0	B
4147	Holunder	0,25	6,0	B
4149	Ahorn	0,22	5,0	B
4150	Ahorn	0,60	11,0	B
4151	Birke	0,48	9,0	B
4305	Ahorn	0,40	10,0	B
4308	Robinie	0,62	8,0	B
4309	Ahorn	0,67	12,0	E
4313	Ahorn	0,32	8,0	B
4314	4 x Ahorn	4 x 0,18	8,0	B
4319	Ahorn	0,23	5,0	B
4323	Nuss	0,25	6,0	E
4329	Nuss	0,19	5,0	E
4337	Essigbaum	0,14	5,0	B
4338	Buche	0,17 / 0,22	6,0	B
4339	2 x Eiche	0,21 / 0,53	8,0	E
4364	Kiefer	0,44	9,0	B
4372	Laubbaum	0,19	3,0	B
4374	Kiefer	0,20	4,0	B
4375	Kiefer	0,25	5,0	B
4376	Fichte	0,16	2,0	B
4377	Thuja	0,15	2,0	B
4378	Kiefer	0,19	3,0	B
4379	Kiefer	0,14	2,0	B
4381	Fichte	0,28	4,0	B
4382	Fichte	0,19	3,0	B
4383	Kiefer	0,31	7,0	B
4384	Fichte	0,28	4,0	B
4385	Essigbaum	0,17	4,0	B
4386	Fichte	0,26	5,0	B
4402	Weide	0,36	7,0	B
4403	Zierkirsche	0,17	4,0	B
4404	Blaufichte	0,25	5,0	B
4406	Thuja	0,25	5,0	B
4407	Birke	0,26	5,0	B
4412	Thuja	0,18	5,0	B
4413	Ahorn	0,11 / 0,13	4,0	B
4432	Buche	0,40	12,0	E
4436	Buche	0,46	9,0	E
4458	Kastanie	0,58	12,0	E
4467	Holunder	2 x 0,25	4,0	B
4470	Ahorn	0,16	3,0	B
4768	Ahorn	0,25	4,0	B
4769	Ahorn	0,21	5,0	B
4771	Ahorn	0,11	3,0	B
4772	Laubbaum	0,18	4,0	B
4773	Laubbaum	0,28	3,0	B
4774	Ahorn	0,10	3,0	B
4775	Laubbaum	0,33	3,0	B
4776	Laubbaum	0,33	4,0	B
4777	Laubbaum	0,31	4,0	B
4778	Laubbaum	0,30	3,0	B
4791	Buche	0,97	17,0	E
4805	Kastanie	0,77	10,0	E
4806	Ahorn	0,66	12,0	E
4818	Eibe	0,17	3,0	B
4819	Eibe	2 x 0,14	4,0	B
4837	Linde	0,76	14,0	E
4843	Fichte	0,46	5,0	B
4844	Erle	0,53	10,0	E

4845	2 x Erle	0,08 / 0,18	6,0	B
4846	Erle	0,58	10,0	E
4847	Fichte	0,55	8,0	B
4849	Buche	0,72	14,0	B
4850	Buche	0,77	14,0	E
4851	Buche	0,53	9,0	E
4852	Buche	0,64	9,0	B
4853	Buche	0,41	8,0	B
4854	Buche	0,54	10,0	B
4856	Buche	0,65	13,0	E
4869	Ahorn	0,15	4,0	B
4870	2 x Ahorn	2 x 0,14 / 0,12 / 0,19	6,0	B
4871	Buche	0,35	8,0	B
4872	Buche	0,28	5,0	B
4873	Buche	0,54	10,0	B
4874	Buche	0,39	8,0	B
4875	Buche	0,50	10,0	B
4876	Buche	0,31	6,0	B
4877	Buche	0,46	8,0	B
4878	Buche	0,53	8,0	B
4879	Buche	0,64	11,0	B
4882	Buche	0,31	6,0	B
4884	Linde	0,34	8,0	B
4885	Erle	0,47	10,0	E
4886	Erle	0,36	6,0	B
4887	Ahorn	0,22	5,0	B
4897	Linde	3 x 0,40 / 0,28	16,0	B
4930	Linde	0,50	11,0	B
4931	Linde	0,46	10,0	B
4932	Linde	0,46	10,0	B
4933	Kastanie	0,78	9,0	E
4945	Kastanie	0,62	11,0	E
4955	Linde	0,28	6,0	B
4956	Robinie	0,20	4,0	B
4957	Linde	0,32	8,0	B
4976	Erle	0,53	10,0	B
4998	Ahorn	0,17	3,0	B
4999	Fichte	0,45	6,0	B
5000	Esche	0,52	6,0	E
5001	Robinie	0,23	9,0	B
5002	Ahorn	0,38	10,0	B
5003	Ahorn	0,28	7,0	B
5004	Ahorn	0,25	7,0	B
5005	Ahorn	0,25	7,0	B
5006	Eiche	0,82	20,0	E
5009	Kastanie	0,74	4,0	B
5010	Erle	0,12/3x0,17/0,24/0,26	9,0	B
5011	Ahorn	Busch	9,0	B
5012	Kiefer	0,15	2,0	B
5013	Birke	0,42	9,0	B
5029	Erle	0,21	6,0	B
5030	Erle	0,21	6,0	B
5031	2 x Erle	0,17 / 0,22	7,0	B
5036	Tuja	0,23	4,0	B
5037	Tuja	0,20	3,0	B
5038	Tuja	0,23	3,0	B
5039	Ahorn	0,23	6,0	B
5040	Ahorn	0,15	5,0	B
5041	Kiefer	0,18	6,0	B
	Tanne	0,23	4,0	B

Anhang C

zum Bebauungsplan "Schwielowseestr. 70/72, 86/88" (1. Änderung des Bebauungsplans "Schwielowseestraße" für das Grundstück Schwielowseestr. 86/88) vom 28. Februar 2017

**LEBENSRAUMPOTENTIAL FÜR FLEDERMÄUSE
AUF DER FLÄCHE DES
BEBAUUNGSPLANS „SCHWIELOWSEESTRASSE 70/72“
IN DER GEMEINDE SCHWIELOWSEE,
LANDKREIS POTSDAM – MITTELMARK
– Bewertung und Konfliktanalyse –**

Auftraggeber: Dr.-Ing. Siegfried Bacher
Landschaftsarchitekt
Maaßenstr. 9
10777 Berlin

Auftragnehmer:



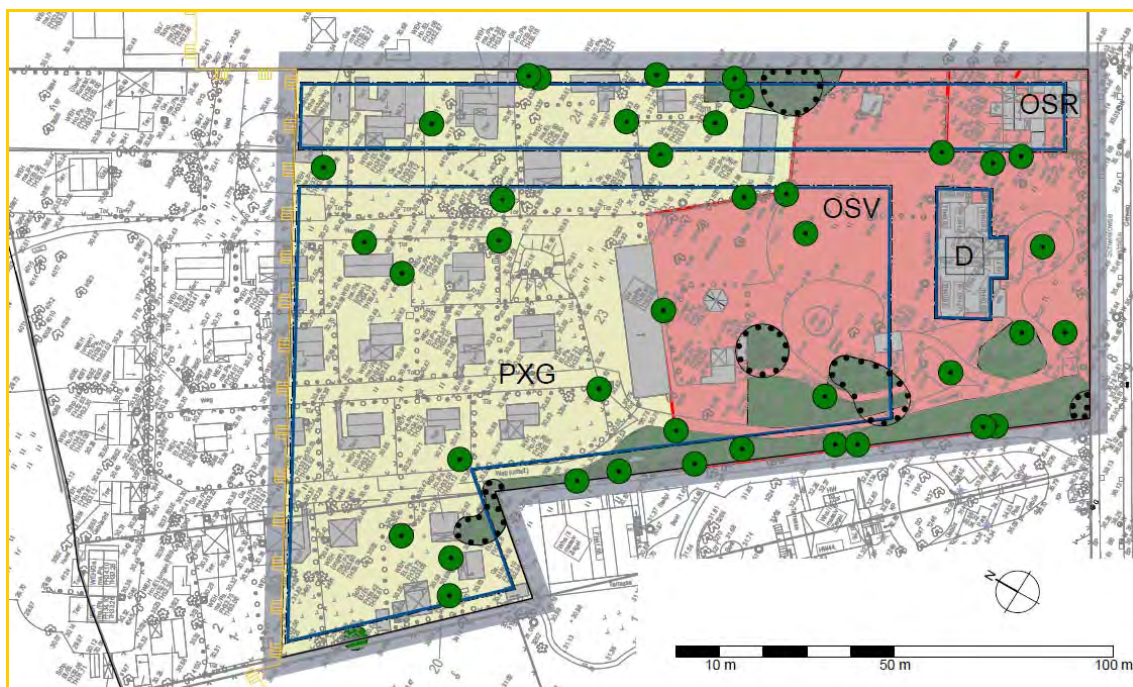
Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie
Dipl. Biol. Carsten Kallasch
Odenwaldstraße 21
12161 Berlin
☎ 030/793 39 95
☎ 030/79 70 62 88
eMail Kallasch@bubo-online.de

1 AUFGABENSTELLUNG, METHODE UND GEBIETSDESCHEIBUNG

In der Gemeinde Schwielowsee, Landkreis Potsdam-Mittelmark, wird der Bebauungsplan „Schwielowseestr. 70/72, 86/88“ (1. Änderung des Bebauungsplans „Schwielowseestraße“) aufgestellt. Für das Grundstück Schwielowseestraße 70/72 ist das Lebensraumpotential für Fledermäuse und daraus resultierend das durch eine Bebauung entstehende Konfliktpotential zu beschreiben. Dafür wurde auf Grundlage einer Begehung Ende Juli geprüft, welche Fledermausarten die Fläche nutzen können. Es wurde bei der Begehung das potentielle Quartierangebot auf der Fläche sowie das Jagdgebietpotential und die Vernetzung mit weiteren Jagdgebieten in der unmittelbaren Umgebung ermittelt. Die Einschätzung des Vorkommens jagender Fledermäuse erfolgt auf der Grundlage der Auswertung allgemein zugänglicher Verbreitungskarten (TEUBNER et al. 2008) und der offensichtlichen Biotopstruktur. Es wurde bei der Begehung die Möglichkeit genutzt, einzelne potentielle Fledermausverstecke am Gebäude Schwielowseestr. 70 exemplarisch zu untersuchen. Darüber hinausgehende Erfassungen wurden nicht durchgeführt.

1.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet Schwielowseestr. 70/72 liegt entsprechend des Planentwurfs vom 17. Februar 2014 zwischen der Schwielowseestr. im Süden und dem Schwielowsee im Norden. An der Straße steht auf dem Grundstück Schwielowseestr. 70 ein kleineres Wohnhaus. Auf dem Grundstück Schwielowseestr. 72 steht eine als Baudenkmal ausgewiesene Villa mit offensichtlichem Sanierungsbedarf. Der zum Schwielowsee gelegene Grundstücksteil ist mit Bungalows, Schuppen und Garagen bebaut. Auf den Grundstücken stehen auch ältere Laubbäume (Rotbuche, Spitzahorn u.a.). In den Gärten sind neben Freiflächen kleinere Gehölze, zumeist Ziergehölze zu finden. Es ist eine Bebauung mit Einfamilienhäusern geplant.



Untersuchungsgebiet Schwielowseestr. 70/72 in Schwielowsee: Es war das Lebensraumpotential für Fledermäuse zu bewerten.

2 ERGEBNIS

2.1 Quartierpotential

Die auf der Untersuchungsfläche stehenden Bungalows können einzelnen Fledermäusen und kleinen Gruppen Tagesquartiere bieten. Nischen und Winkel, z. B. hinter Holz-Verkleidungen bieten Fledermäusen geeignete Verstecke im Sommer. Insbesondere Gebäude bewohnende Fledermausarten, die von außen erreichbare Spalten präferieren, können dort den Tag verbringen. Auch eine Nutzung einzelner Verstecke als Wochenstubenquartier erscheint nicht ausgeschlossen. Die Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse erscheint höchst wahrscheinlich, da hinter allen vier Fensterläden des Gebäudes Schwielowseestr. 70 frischer Fledermauskot zu finden war. Hinter zwei Fensterläden lässt die Kotmenge eine regelmäßige Nutzung erwarten. So ist auch die Nutzung weiterer Fensterläden und gleichartiger Verstecke durch Fledermäuse zu erwarten. Fledermausquartiere auf den Dachböden der beiden Wohnhäuser sind ebenfalls möglich. Geeignete Verstecke für den Winterschlaf sind nicht erkennbar. Unterirdische Winterquartiere des Typs „Felshöhle“ sind an den Bungalows nicht vorhanden.

Einzelne alte Bäume können Fledermäusen Baumhöhlen oder Spalten als Schlafplätze bieten.

2.2 Jagdgebietspotential

Die zu bewertende Fläche weist eine für Fledermäuse günstige Struktur auf. Durch den Altbaumbestand mit heimischen Arten und die Gewässernähe ist mit einem hohen Insektenvorkommen und somit einem guten Nahrungsangebot zu rechnen. Auch großräumig existieren offensichtlich günstige und vernetzte Lebensraumbedingungen. Im gesamten Untersuchungsgebiet ist mit jagenden Fledermäusen verschiedener Arten zu rechnen. Auch Überflüge von Fledermäusen auf dem Weg zwischen Jagdgebieten sowie auf dem Weg vom Tagesquartier zum Jagdgebiet und umgekehrt sind sicher zu erwarten.

2.3 Zu erwartende Arten

Mit Sicherheit zu erwarten sind Zwerg-, Breitflügel- und Wasserfledermäuse sowie Große Abendsegler und Braune Langohren. Alle fünf Arten gehören in Brandenburg zu den häufigeren Fledermausarten. Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse und Braune Langohren nutzen an Gebäuden enge Spalten, die von außen zu erreichen sind. Bereits einfache Gehölzstrukturen werden zur Jagd angefliegen. An Randlinien von Wäldern, Hecken, Baumgruppen etc. sind sie regelmäßig zu beobachten. Die Quartiere liegen 1 km (Zwergfledermaus, Braunes Langohr) bis 4 km (Breitflügelfledermaus) von den Jagdgebieten entfernt. Jagende Zwergfledermäuse sind mit Sicherheit im gesamten Bewertungsgebiet zu erwarten. Vorkommen jagender Brauner Langohren und jagender Breitflügelfledermäuse sind mit großer Wahrscheinlichkeit an Gehölzrändern zu erwarten. Große Abendsegler, Wasserfledermäuse und auch Braune Langohren nutzen Baumhöhlen als Sommerquartiere. Bei der Wasserfledermaus können die Sommerquartiere bis zu 2 km von Gewässern entfernt sein. Auf dem Weg zwischen Jagdgebiet und Tagesversteck werden regelmäßig die gleichen Flugrouten genutzt, die in geringer Höhe (< 3m) befliegen werden. Große Abendsegler fliegen auch große Strecken in ihre Jagdgebiete. Hohe Flugaktivität ist regelmäßig an walddahen Gewässern zu erwarten, wie sie auch über dem Schwielowsee belegt ist. Im Allgemeinen fliegen

Große Abendsegler in großer Höhe. Auch wenn Abendsegler die Untersuchungsfläche überfliegen, ist ein Flächenbezug auszuschließen.

Das Vorkommen von Raufledermäusen ist ebenfalls möglich, sofern Baumhöhlen oder –spalten geeignete Quartiere bieten. Unter der Voraussetzung, dass geeignete Quartiere existieren ist auch mit Vorkommen von Fransenfledermäusen zu rechnen. Beide Arten gehören in Brandenburg zu den häufigeren Fledermausarten, deren Vorkommen nahezu flächendeckend belegt sind. Sie sind jedoch bei in der Regel kleinerem Aktionsradius enger an Wälder gebunden, so dass ihr Auftreten im Untersuchungsraum nicht sicher zu erwarten ist.

Die Struktur der Fläche lässt das Vorkommen weiterer, in Brandenburg seltenerer und an die Lebensraumbedingungen anspruchsvolleren Arten wenig wahrscheinlich erscheinen. Für diese Arten (z.B. Bartfledermäuse, Bechsteinfledermäuse) liegen keine belastbaren Sommernachweise für die weitere Umgebung der Eingriffsfläche vor.

Art	RL		FFH-Richtlinie	BArtSchV	Vorkommen im UG	Konflikt und Maßnahmen
	BB	D				
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	IV	s	Jagd sicher zu erwarten, Quartierpotential vorhanden	Quartierverlust, Kompensation von Sommerquartieren
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4	★	IV	s	Jagd sicher zu erwarten, Quartierpotential vorhanden	Quartierverlust, Kompensation von Sommerquartieren
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	4	★	IV	s	Jagd sicher zu erwarten, Quartierpotential vorhanden	Quartierverlust, Kompensation von Sommerquartieren
Fransenfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	2	★	IV	s	Jagd möglich, Quartierpotential vorhanden	Quartierverlust, Kompensation von Sommerquartieren
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	IV	s	Überflüge sicher zu erwarten, keine Gebietsbezug	Kein Konfliktpotential
Raufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	4	★	IV	s	Überflüge möglich, keine Gebietsbezug	Kein Konfliktpotential

Tab. 1: Gefährdung und Schutz zu erwartender Fledermausarten

RL BB: Rote Liste Brandenburg

DOLCH et al. (1992),

RL D: Rote Liste Deutschland

MEINIG et al. (2009)

1 vom Ausrotten bedroht

D Daten defizitär

IV Art des Anhang IV der

2 stark gefährdet

V Art der Vorwarnliste

FFH-Richtlinie

3 gefährdet

G Gefährdung unbekanntes

s streng geschützte Art

4 potentiell gefährdet

★ ungefährdet



Schwielowseestr. 70:
Fensterläden werden von
Fledermäusen regelmäßig als
Tagesquartiere genutzt.



Schwielowseestr. 70:
Kot einer mittelgroßen
Fledermausart hinter einem
Fensterläden belegt die Nutzung
als Tagesquartier.



Schwielowseestr. 72:
Das denkmalgeschützte Gebäude
bietet Fledermäusen
Sommerverstecke.



Verkleidungen an Bungalows können von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden. Rasen und Ziergehölze lassen nur ein geringes Insektenvorkommen erwarten.



Der Baumbestand hat bereits ein Alter erreicht in dem Höhlen und Spalten Fledermäusen Tagesverstecke bieten.

3 KONFLIKTANALYSE UND BEWERTUNG

Das für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schwielowseestr. 70/72, 86/88“ untersuchte Grundstück Schwielowseestraße 70/72 zeichnet sich durch eine für Fledermäuse attraktive Biotopstruktur aus. Der Altholzbestand und die Gewässernähe lassen insgesamt ein hohes Insektenvorkommen erwarten, auch wenn in den Gärten Ziergehölze dominieren. Somit ist von einem ausreichendem Nahrungsangebot und in der Folge von regelmäßigen Fledermausvorkommen auszugehen. An den Wohngebäuden ist Quartierpotential vorhanden, das zumindest in geringem Umfang von Fledermäusen genutzt wird. Auch an den Bungalows kann ein geringes Quartierpotential für Spalten bewohnende Fledermäuse erwartet werden. Es ist zu erwarten, dass die Fläche nicht nur bei der Jagd genutzt wird, sondern regelmäßig beim Wechsel zwischen Jagdgebieten und beim Flug zwischen Tagesquartier und Jagdgebiet überflogen wird. Bei einer Bebauung ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass vorhandene Quartierstrukturen erhalten werden und die Teillebensräume von Fledermäusen nicht zerschnitten werden. Die vorgesehene Bebauung lässt eine Zerschneidung nicht erwarten. Der lockere Gebäudebestand und die Wegeführung bieten Fledermäusen ausreichende Flugbahnen für einen störungsfreien Flug. Selbst in geringer Höhe wird das Gelände hindernisfrei zu überfliegen sein. Das Quartierangebot für Gebäude bewohnende Fledermausarten kann durch dauerhafte Anbringung von Fledermausverstecken an den Neubauten erhalten werden.

Einzelne Tiere oder Gruppen können zeitweise kleine Nischen und Spalten als Tagesverstecke nutzen. Auf Grund ihres häufigen Quartierwechsels haben Fledermäuse einen großen Versteckbedarf so dass auch kleinräumig eine größere Zahl von Fledermausverstecken existieren kann. Diese Versteckmöglichkeiten gehen im Falle einer Neubebauung verloren und sind zu kompensieren. Für die Kompensation stehen geeignete Ersatzquartiere zur Verfügung, die in die Fassaden von Neubauten integriert werden können oder auf die Fassaden zu montieren sind. Werden für jeden abgerissenen Bungalow oder Schuppen 2,5 Fledermausquartiere an Gebäuden neu geschaffen, ist ein durch den Rückbau wahrscheinlich eintretender Quartierverlust angemessen und mit Sicherheit ausreichend kompensiert. In dem Kompensationsumfang ist berücksichtigt, dass nicht alle Ersatzquartiere angenommen werden.

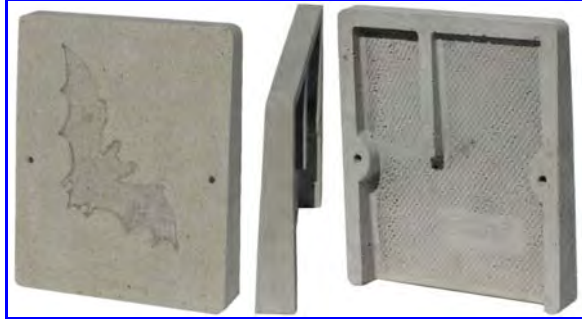
Ein Abriss der bestehenden Bungalows und Schuppen sollte zwischen November und März erfolgen. Zu dieser Zeit ist die Anwesenheit von Fledermäusen mit größter Wahrscheinlichkeit auszuschließen, so dass eine erhebliche Störung sicher vermieden wird.

Wird das Wohngebäude Schwielowseestraße 70 saniert oder abgerissen, so sind die Verbote des BNatSchG zu berücksichtigen: Eine Beseitigung der nachgewiesenen Fledermausquartiere ist nur mit einer Befreiung nach §67 BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG möglich. Bei einer Sanierung – insbesondere des Daches – der denkmalgeschützten Villa ist vor Baubeginn zu prüfen, ob ein Verbotstatbestand vorliegt.

Zum langfristigen Erhalt des Nahrungsangebots sollte festgelegt werden, dass Ersatzpflanzungen für der Baumschutzsatzung Schwielowsee unterliegende Bäume nur mit heimischen Arten erfolgen.

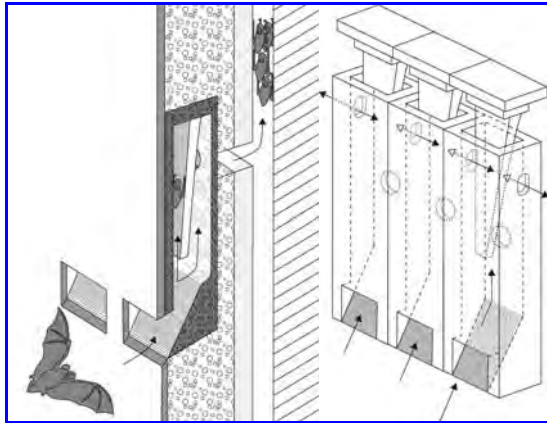
Werden die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Berücksichtigung von Fledermäusen umgesetzt, sind keine weiteren vertiefenden Untersuchungen erforderlich. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Bestände der im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten zu erwarten.

3.1.1 Ersatzquartiere für Fledermäuse – ausgewählte Beispiele



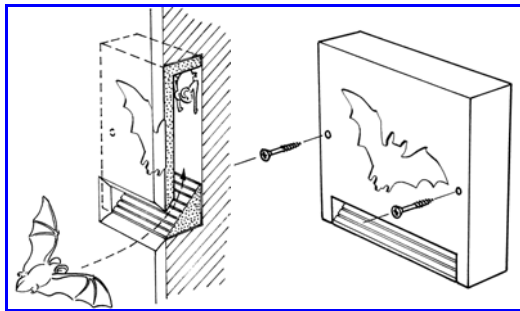
Einzelquartier f. Fledermäuse

„Fledermaus- Wandschale“ der
Fa. Schwegler zur Montage auf die Fassade
H 30 x B 25 x T 3-5 cm
Gew. ca. 2,5 kg.



Fledermaus-Reihenquartier

der Fa. Schwegler zur Integration in die
Fassade
H 47,5 x B 20 (Einzelelement) x T 12,5 cm
Gew.: ca. 9,8 kg.



Fledermaus-Einlaufblende mit Rückwand

der Fa. Schwegler,
zur Integration in die Fassade,
Höhe 30 x Breite 30 x Tiefe 8 cm
Gew.: ca. 8 kg



Ganzjahresquartier f. Fledermäuse 1WI

der Fa. Schwegler
zum bündigen Einbau in die Fassade
H 55 x B 35 x T 9,5 cm
Gew.: ca. 15 kg

Anhang D*: Pflanzliste

Hinweise zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft (*Gehölzerlass 2008*)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FoVG
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	x
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	x
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	x
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	x
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	x
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	x
<i>Cornus sanguinea s.l.</i>	Blutroter Hartriegel	
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	
<i>Crataegus laevigata</i> ²	Zweiggriffliger Weißdorn	
<i>Crataegus monogyna</i> ₂	Eingriffliger Weißdorn	
<i>Crataegus x macrocarpa</i> ²	Großfrucht-Weißdorn	
<i>Crataegus x media</i> ²	Bastard-Weißdorn	
<i>Crataegus x subsphaericea</i> ²	Verschiedenzähliger Weißdorn	
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster	
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	x
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	x
<i>Malus sylvestris agg.</i> ¹	Wild-Apfel	
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer	x
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel	x
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	x
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i> _{1, 2}	Schlehe	
<i>Pyrus pyraeaster agg.</i> ₁	Wild-Birne	
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	x
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	x
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	
<i>Rosa canina agg.</i>	Hunds-Rose	
<i>Rosa corymbifera agg.</i>	Hecken-Rose	
<i>Rosa elliptica agg.</i>	Keilblättrige Rose	
<i>Rosa rubiginosa agg.</i>	Wein-Rose	
<i>Rosa tomentosa agg.</i>	Filz-Rose	
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Salix triandra agg.</i>	Mandel-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Salix x rubens (S. alba x fragilis)</i>	Hohe Weide	
<i>Sambucus nigra</i> ^{1 2}	Schwarzer Holunder	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	x

* zum Bebauungsplan "Schwielowseestr. 70/72, 86/88" (1. Änderung des Bebauungsplans "Schwielowseestraße" für das Grundstück Schwielowseestr. 86/88) v. 28.2.17

<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	x
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	
<i>Ulmus x hollandica</i>	Bastard-Ulme	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	

¹ nur Vermehrung aus virusfreien Erntebeständen

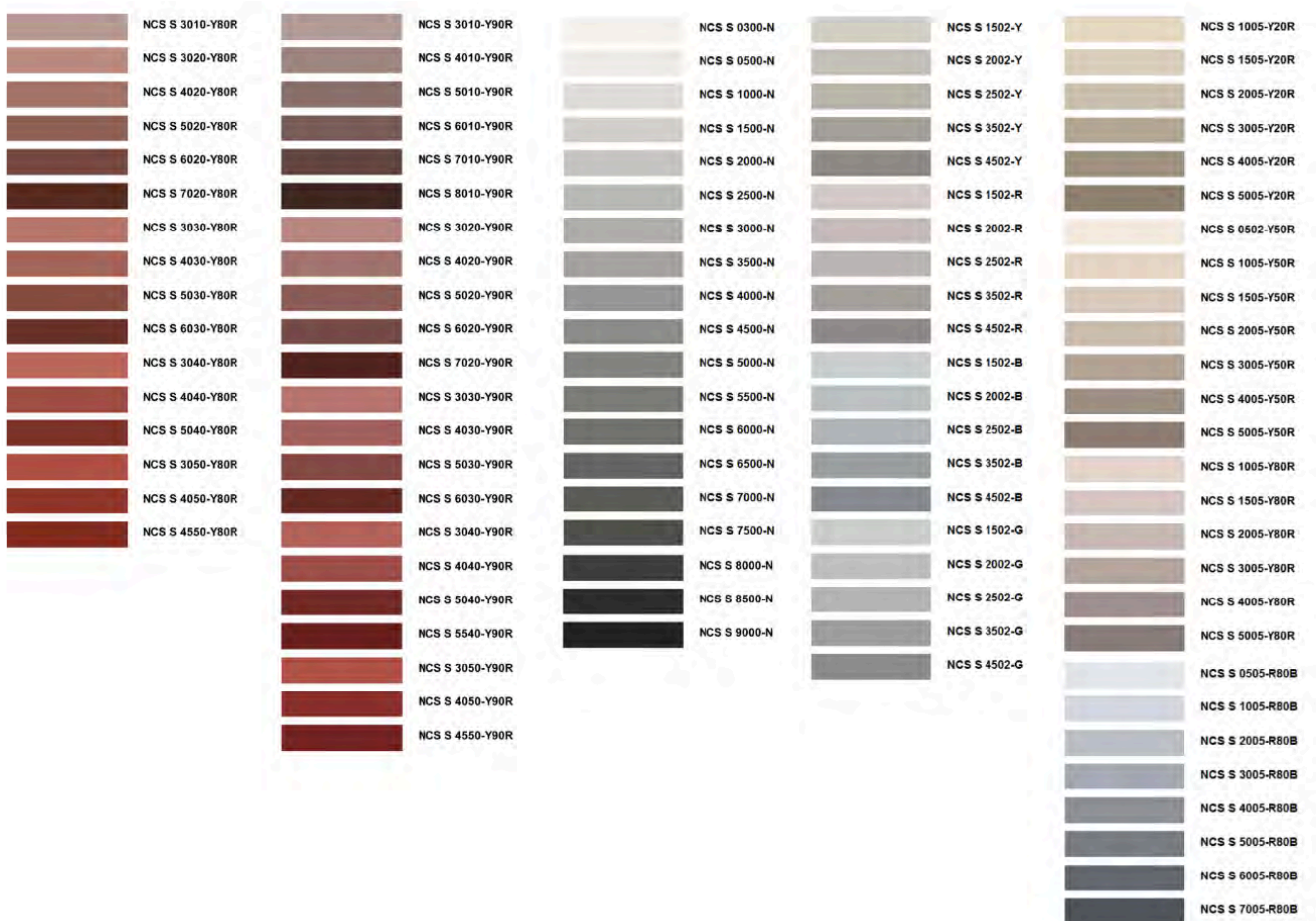
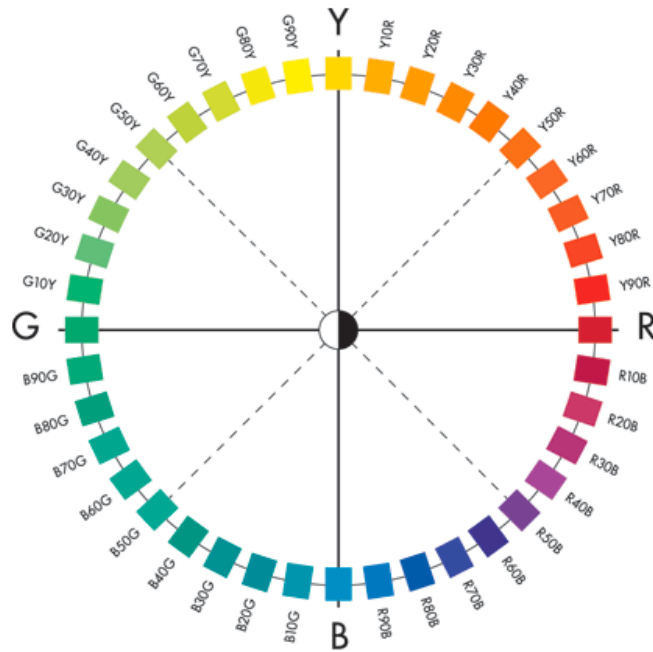
² Verwendung außerhalb der in der Abbildung unten gekennzeichneten Gebieten

Obstanbaugebiete, in denen *Crataegus monogyna* und *Prunus spinosa* nicht zu pflanzen sind



Anhang E*

Mit den Natural Colour System Bezeichnungen, wie z. B. NCS S 1080-Y70R, kann jede denkbare Farbe exakt beschrieben werden. Der Buntton beschreibt die Ähnlichkeit einer Farbe zu den Elementarfarben Gelb, Rot, Blau, und Grün im NCS-Farbkreis. Der Schwarzanteil ("Blackness") ist der Grad der Ähnlichkeit mit Schwarz und der Buntanteil ("Chromaticness") beschreibt wie bunt eine Farbe im NCS-Farbdreieck ist (<http://www.ncscolour.com/de/ncs/so-funktioniert-das-ncs/die-logik-hinter-dem-system/>).



Die gedruckten Abbildungen gelten lediglich der Verdeutlichung. Die tatsächliche Farbgebung kann verändert sein.

* zum Bebauungsplan "Schwielowseestr. 70/72, 86/88" (1. Änderung des Bebauungsplans "Schwielowseestraße" für das Grundstück Schwielowseestr. 86/88) v. 28.2.17

Bilanzierung der Kompensation

Teilbereich 1

Größe des Teilbereichs 1 in ha	1,364
---------------------------------------	--------------

B-Plan Schwielowseestr. (2005) im Bereich des B-Plans Schwielowseestr. 70/72 86/88 Teilbereich 1		
Nutzungsart	Erschließungsfläche	Wohngebiet mit GRZ 0,2 inkl. Überschreitung 0,3
Größe in ha	0,102	1,150
versiegelbare Fläche in ha	0,102	0,345
Versiegelungsgrad	75%	100%
anrechenbare Versiegelung in ha	0,077	0,345
insgesamt		0,422

B-Plan Schwielowseestr. 70/72 86/88 Teilbereich 1		
Nutzungsart	Erschließungsfläche	Wohngebiet mit GRZ 0,2 inkl. Überschreitung 0,3
Größe in ha	0,130	1,364
versiegelbare Fläche	0,130	0,409
Versiegelungsgrad	100%	100%
anrechenbare Versiegelung in ha	0,130	0,409
insgesamt		0,539

Erhöhung der Versiegelung in ha durch den B-Plan Schwielowseestr. 70/72 86/88 Teilbereich 1	
	0,118

Teilbereich 2

Größe des Teilbereichs 2 in ha	1,815
---------------------------------------	--------------

Bestand		
Geltungsbereich Innenbereich		
Versiegelungsart	Vollversiegelung	verdichtete Wege
versiegelte Fläche in ha	0,105	0,057
Versiegelungsgrad	100%	25%
anrechenbare Versiegelung in ha	0,105	0,014
insgesamt	0,119	

Geltungsbereich Außenbereich		
Versiegelungsart	Vollversiegelung	verdichtete Wege
versiegelte Fläche in ha	0,196	0,163
Versiegelungsgrad	100%	25%
anrechenbare Versiegelung in ha	0,196	0,041
insgesamt	0,237	

B-Plan Schwielowseestr. 70/72 86/88 Teilbereich 2			
Geltungsbereich Innenbereich			
Nutzungsart	Erschließungsfläche	Wohngebiet mit GRZ 0,2 inkl. Überschreitung 0,3	Wohngebiet mit GRZ 0,15 inkl. Überschreitung 0,225
Größe in ha	0,028	0,102	0,337
versiegelbare Fläche in ha	0,028	0,031	0,076
Versiegelungsgrad	100%	100%	100%
anrechenbare Versiegelung in ha	0,028	0,031	0,076
insgesamt	0,134		

Geltungsbereich Außenbereich			
Nutzungsart	Erschließungsfläche	Wohngebiet mit GRZ 0,2 inkl. Überschreitung 0,3	Wohngebiet mit GRZ 0,15 inkl. Überschreitung 0,225
Größe in ha	0,152	1,343	0,034
versiegelbare Fläche in ha	0,152	0,403	0,008
Versiegelungsgrad	100%	100%	100%
anrechenbare Versiegelung in ha	0,152	0,403	0,008
insgesamt			0,563

Entsiegelungen außerhalb des Geltungsbereichs		
Versiegelungsart	Vollversiegelung	verdichtete Wege
versiegelte Fläche in ha	0,134	0,107
Versiegelungsgrad	100%	25%
anrechenbare Versiegelung in ha	0,134	0,027
insgesamt		0,161

Erhöhung der Versiegelung in ha durch den B-Plan Schwielowseestr. 70/72 86/88 Teilbereich 2	
Innenbereich (nicht kompensationspflichtig)	0,015
Außenbereich (kompensationspflichtig)	0,326
kompensationspflichtige Versiegelung	0,326
Entsiegelung außerhalb des Geltungsbereiches	-0,161
Ausgleichsdefizit	0,165

Anhang G

zum Bebauungsplan "Schwielowseestr. 70/72, 86/88" (1. Änderung des Bebauungsplans "Schwielowseestraße" für das Grundstück Schwielowseestr. 86/88) vom 28. Februar 2017

Fachgutachten zum Besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG für den Bebauungsplan "Schwielowseestr. 70/72, 86/88" in Caputh (Gemeinde Schwielowsee)

Bearbeitung:

Dr.-Ing. Siegfried Bacher, Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. Simone Liedtke

(Stand: 30.09.2015)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Rechtsgrundlagen	3
1.2 Methode des Fachgutachtens.....	4
2. Prüfung der Betroffenheit	4
2.1 Relevanzprüfung und Methode der Erfassung.	4
3. Zusammenfassung der Maßnahmen	13
4. Quellenverzeichnis	14

1. Einleitung

1.1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Das Gebiet des Bebauungsplans "Schwielowseestr. 70/72, 86/88" liegt im westlichen Teil von Caputh, Gemeinde Schwielowsee, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Bundesland Brandenburg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gliedert sich in den Teilbereich 1 und den Teilbereich 2.

Teilbereich 1 befindet sich innerhalb des Grundstückes Schwielowseestraße Nr. 86/88. Er umfasst eine Größe von 1,36 ha. Der Teilbereich grenzt im:

- ▣ Norden an Einzelhäuser und Gärten,
- ▣ Osten an die K 6909 Schwielowseestraße, dahinter Einzelhäuser,
- ▣ Süden an Wald des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Potsdamer Wald- und Havelseengebiet,
- ▣ Westen an eingesäten Zierrasen/Scherrasen des LSG Potsdamer Wald- und Havelseengebiet.

Teilbereich 1 liegt zu rund 80 % im rechtsgültigen Bebauungsplan "Schwielowseestraße" (*Gemeinde Schwielowsee 2005*).

Teilbereich 2 befindet sich innerhalb des Grundstückes Schwielowseestraße Nr. 70/. Er umfasst eine Größe von 1,82 ha. Der Teilbereich grenzt im:

- ▣ Nordwesten an Ferienbungalows im LSG *Potsdamer Wald- und Havelseengebiet*, dahinter den Schwielowsee,
- ▣ Nordosten und Südwesten an Einzelhäuser, Reihenhäuser oder Villen,
- ▣ im Südosten an die Kreisstraße (K) 6909 Schwielowseestraße, dahinter eine Brache mit Einzelhäusern und Ferienbungalows.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB werden für die Teilbereiche des Bebauungsplans "Schwielowseestr. 70/72, 86/88" allgemeine Wohngebiete mit einer GRZ von 0,2 festgesetzt. In Teilbereich 2 hat ein Wohngebiet die GRZ 0,15. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 % überschritten werden. In den Allgemeinen Wohngebieten ist zusätzlich zu den Nebenanlagen eine maximal 6,0 m breite Erschließungsfläche mit einer versiegelten Grundfläche von höchstens 1.300 qm (Teilbereich 1) bzw. höchstens 1.800 qm (Teilbereich 2) zulässig.

Die Grundlage für das Fachgutachten bildet die Begründung zum Bebauungsplan. So sind die wesentlichen Wirkungen des Vorhabens und die Lebensraumausstattung in Kapitel 6 dargestellt.

Das Vorhaben berührt potenziell Belange des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG. Das BNatSchG definiert in zum Besonderen Artenschutz folgendes:

Tötungsverbot bzw. Zerstörungsverbot

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Störungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1*, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Belange nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten. Die Belange ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden in der Umweltprüfung behandelt und sind daher nicht Bestandteil dieses Fachgutachtens.

1.2 Methode des Fachgutachtens

Die Methode und Darstellung des Fachgutachtens orientiert sich an folgenden Veröffentlichungen:

- ▣ "Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg"¹ des Landesbetriebs Straßenwesen
- ▣ artenschutzrechtliche Inhalte der "Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)"² des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

2. Prüfung der Betroffenheit

2.1 Relevanzprüfung und Methode der Erfassung.

Pflanzen

Zur Beurteilung des Bestandes wurden 2013 und 2014 Geländebegehungen durchgeführt. Die Lebensraumausstattung und der Standort lassen in beiden Teilbereichen keine beson-

* Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 [Eingriffsregelung] nicht anzuwenden. (§ 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG)

ders oder streng geschützten Pflanzenarten vermuten. Hinweise auf eine Beeinträchtigung gibt es nicht.

Tiere

Teilbereich 1

Der Bebauungsplan "Schwielowseestraße" liefert aufgrund seines Alters noch nicht die aktuellen Anforderungen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG. Für den Teilbereich 1 wurde deswegen eine Analyse des Lebensraumpotenzials erstellt³. Für die Einschätzung fand am 19.04.2013 eine Geländebegehung statt. Wesentliche Ergebnisse hieraus werden im Folgenden wiedergegeben.

Gehölze wurden nicht auf dauerhafte Lebensstätten untersucht. Daher sind im Zuge von Baumfällungen Belange des besonderen Artenschutzes zu prüfen.

Folgende Artengruppen wurden in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde⁴ als planungsrelevant eingestuft:

- ▣ Fledermäuse
- ▣ Europäische Brutvögel

Die UNB stimmt dem Gutachten unter folgenden Bedingungen zu⁴:

- ▣ Erhaltung aller Bäume,
- ▣ Beseitigung keiner weiteren Gebäude als der mitgeteilten.

Fledermäuse

In dem Gebäude, das sich im Abriss befindet, sowie am abzureißenden Schuppen wurden keine Höhlungen oder Spalten gesichtet, die sich als Quartier für Fledermäuse eignen. Nach bisherigem Kenntnisstand ist es von allgemeiner Bedeutung.

Europäische Brutvögel																											
Methode der Erfassung und Bewertung																											
Im Wirkungsbereich des Vorhabens stand zum Zeitpunkt der Geländebegehung eine Villa mit Nebengebäuden. Der Geltungsbereich und angrenzende Flächen haben weder im Bestand noch im Planungszustand des Bebauungsplans "Schwielowseestraße" oder "Schwielowseestr. 70/72, 86/88" eine besondere Bedeutung für Vögel. Eine Revierkartierung würde vermutlich keinen planungsändernden Kenntnisstand bringen. Daher wurde in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde nur eine Geländebegehung durchgeführt (19.04.2013), bei der (potenzielle) dauerhafte Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlungen, Nistkästen, Schwalbennester) an den Gebäuden erfasst wurden. Gehölze wurden nicht daraufhin untersucht. Zusätzlich wurden Zufallserfassungen von Vögeln durch Sichtbeobachtung und Verhören aufgenommen. Die Datenbasis ist ausreichend.																											
Schutzstatus																											
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt																											
Verbreitung im Untersuchungsraum																											
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich																											
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Art</th> </tr> <tr> <th style="width: 50%;">deutsch</th> <th>wissenschaftlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nebelkrähe</td> <td><i>Corvus cornix</i></td> </tr> <tr> <td>Ringeltaube</td> <td><i>Columba palumbus</i></td> </tr> <tr> <td>Kohlmeise</td> <td><i>Parus major</i></td> </tr> <tr> <td>Kleiber</td> <td><i>Sitta europaea</i></td> </tr> <tr> <td>Star</td> <td><i>Sturnus vulgaris</i></td> </tr> <tr> <td>Gartenbaumläufer</td> <td><i>Certhia brachydactyla</i></td> </tr> <tr> <td>Buchfink</td> <td><i>Fringilla coelebs</i></td> </tr> <tr> <td>Eichelhäher</td> <td><i>Garrulus glandarius</i></td> </tr> <tr> <td>Amsel</td> <td><i>Turdus merula</i></td> </tr> <tr> <td>Rotkehlchen</td> <td><i>Erithacus rubecula</i></td> </tr> <tr> <td>Blaumeise</td> <td><i>Parus caeruleus</i></td> </tr> </tbody> </table>	Art		deutsch	wissenschaftlich	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Der Geltungsbereich bietet mit seinen Gehölzen, extensiven Gras- und Staudenfluren Möglichkeiten für temporäre Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln. Dauerhafte Fortpflanzungsstätten wurden an den Gebäuden nicht gesehen. Nischen an Gebäuden können aber dafür genutzt werden. Möglicherweise gibt es in Altbäumen Höhlungen, die als Niststätte genutzt werden. Bei der Zufallserfassung wurden 11 Arten mit einem Bezug zum Geltungsbereich nachgewiesen (s. Tab. links), von denen keine gefährdet ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Arten im Plangebiet brüten und weitere Arten vorkommen. Aufgrund der Lebensraumausstattung ist nicht zu erwarten, dass das Gebiet eine besondere Bedeutung für Vögel hat. Der Teilbereich ist von allgemeiner Bedeutung.
Art																											
deutsch	wissenschaftlich																										
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>																										
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>																										
Kohlmeise	<i>Parus major</i>																										
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>																										
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>																										
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>																										
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>																										
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>																										
Amsel	<i>Turdus merula</i>																										
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>																										
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>																										
Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG																											
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)																											
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein																											
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Maßnahme:																											
• Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein																											
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein																											
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein																											
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)																											
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein																											
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Maßnahmen:																											

- Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung
 - Gehölzflächen erhalten
 - Einzelbäume erhalten
 - Hecken pflanzen
 - Bäume pflanzen
 - geschützte Gehölze kompensieren
 - Wald kompensieren
 - Dachbegrünung
 - Tierschutzfachliche Maßnahmen für Beleuchtungsanlagen einhalten
 - Nisthilfen für Brutvögel anbringen
- Der Verbotstatbestand tritt ein. Ja Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Ja Nein Möglicherweise

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:

- Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung

Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen:

- Nisthilfen für Brutvögel anbringen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein. Ja Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein Nein

Teilbereich 2

Für den Teilbereich 2 wurde auf Grundlage einer Geländebegehung (14.04.2014) eine Potenzialanalyse durchgeführt. Folgende Artengruppen wurden in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde⁵ als planungsrelevant eingestuft:

- ▣ Europäische Brutvögel
- ▣ Fledermäuse

Europäische Brutvögel		
Methode der Erfassung und Bewertung		
Im Wirkbereich des Vorhabens liegen Wohn- und Ferienhäuser. Lebensraumausstattung und Auswirkungen ändern sich durch die Umwandlung in ein Wohngebiet nicht grundlegend. Das Plangebiet und angrenzende Bereiche haben weder im Bestand noch in der Planung eine besondere Bedeutung für Vögel. Eine Revierkartierung würde vermutlich keinen planungsändernden Kenntnisstand bringen. Daher wurde in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde nur eine Geländebegehung durchgeführt (14.04.2014), bei der (potenzielle) dauerhafte Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlungen, Nistkästen, Schwalbennester) und Zufallserfassungen von Vögeln durch Sichtbeobachtung und Verhören aufgenommen wurden. Die Datenbasis ist ausreichend.		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Art	Gefährdung V: Vorwarnliste 3: gefährdet 2: stark gefährdet 1: vom Aussterben bedroht (LUA 2008)	Brutbiologie B: Bodenbrüter F: Freibrüter H: Höhlenbrüter N: Nischenbrüter (MUGV 2010)
Rauchschwalbe	3	N
Pirol	V	F
Blaumeise	-	H
Amsel	-	N, F
Haussperling	-	H, F
Buchfink	-	F
Elster	-	F
Gartengrasmücke	-	F
Grünfink, Grünling	-	F
Heckenbraunelle	-	F
Mönchsgrasmücke	-	F
Nachtigall	-	B, F
Nebelkrähe	-	F
Stieglitz	-	F
Zilpzalp	-	B

Das gesamte Plangebiet bietet mit seinen Gehölzen, extensiven Gras- und Staudenfluren Möglichkeiten für temporäre Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln. Dauerhafte Fortpflanzungsstätten gibt es durch acht Baumhöhlungen und sicherlich an und in den zahlreichen Gebäuden und Vogelhäusern. Bei der Zufallserfassung wurden 15 Arten mit einem Bezug zum Geltungsbereich nachgewiesen (s. Tab. links), von denen die Rauchschwalbe gefährdet ist und der Pirol auf der Vorwarnliste steht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Arten im Plangebiet brüten. Der Bestand ist von allgemeiner Bedeutung.

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung 	

<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
• Nisthilfen für Brutvögel anbringen		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
• Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung		
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen:		
• Gehölzflächen erhalten		
• Einzelbäume erhalten		
• Hecken pflanzen		
• Bäume pflanzen		
• geschützte Gehölze kompensieren		
• Dachbegrünung		
• Tierschutzfachliche Maßnahmen für Beleuchtungsanlagen einhalten		
• Nisthilfen für Brutvögel anbringen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	<input checked="" type="checkbox"/> Möglicherweise	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:		
• Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung		
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen:		
• Nisthilfen für Brutvögel anbringen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--

Fledermäuse
Methode der Erfassung
<p>Potenzielle dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Baumhöhlen und -spalten wurden bei einer einmaligen Begehung am (4.04.2014) aufgenommen.</p> <p>Zusätzlich wurde für das Vorhaben ein Gutachten angefertigt (Anhang C), dessen Ergebnisse in diesem Kapitel integriert sind. Dafür wurde auf Grundlage einer Begehung Ende Juli geprüft, welche Fledermausarten die Fläche nutzen können. Es wurde bei der Begehung das potentielle Quartierangebot auf der Fläche sowie das Jagdgebietpotential und die Vernetzung mit weiteren Jagdgebieten in der unmittelbaren Umgebung ermittelt. Die Einschätzung des Vorkommens jagender Fledermäuse erfolgt auf der Grundlage der Auswertung allgemein zugänglicher Verbreitungskarten und der offensichtlichen Biotopstruktur. Es wurde bei der Begehung die Möglichkeit genutzt, einzelne potentielle Fledermausverstecke am Gebäude Schwielowseestr. 70 exemplarisch zu untersuchen. Da für die Ferienbungalows unter Berücksichtigung der Erfassungen der Worst Case angenommen wird und zusätzlicher Erfassungen keinen planungsändernden Kenntnisstand bringen würden, ist die Datenbasis hierfür ausreichend.</p> <p>Wird das Wohngebäude Schwielowseestraße 70 saniert oder abgerissen, so sind die Verbote des BNatSchG zu berücksichtigen: Eine Beseitigung der nachgewiesenen Fledermausquartiere ist nur mit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG möglich. Bei einer Sanierung – insbesondere des Daches – der denkmalgeschützten Villa ist vor Baubeginn zu prüfen, ob ein Verbotstatbestand vorliegt.</p>

Schutzstatus
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt
Bestand und Empfindlichkeit
Verbreitung
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<u>Quartierpotenzial</u>
<p>Die auf der Untersuchungsfläche stehenden Bungalows können einzelnen Fledermäusen und kleinen Gruppen Tagesquartiere bieten. Nischen und Winkel, z. B. hinter Holz-Verkleidungen bieten Fledermäusen geeignete Verstecke im Sommer. Insbesondere Gebäude bewohnende Fledermausarten, die von außen erreichbare Spalten präferieren, können dort den Tag verbringen. Auch eine Nutzung einzelner Verstecke als Wochenstubenquartier erscheint nicht ausgeschlossen. Die Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse erscheint höchst wahrscheinlich, da hinter allen vier Fensterläden des Gebäudes Schwielowseestr. 70 frischer Fledermauskot zu finden war. Hinter zwei Fensterläden lässt die Kotmenge eine regelmäßige Nutzung erwarten. So ist auch die Nutzung weiterer Fensterläden und gleichartiger Verstecke durch Fledermäuse zu erwarten. Fledermausquartiere auf den Dachböden der beiden Wohnhäuser sind ebenfalls möglich. Geeignete Verstecke für den Winterschlaf sind nicht erkennbar. Unterirdische Winterquartiere des Typs "Felshöhle" sind an den Bungalows nicht vorhanden. Einzelne alte Bäume können Fledermäusen Baumhöhlen oder Spalten als Schlafplätze bieten.</p>
<u>Potenzielle Arten und Jagdgebietspotenzial</u>
Die folgende Tabelle zeigt, welche Arten den Untersuchungsraum potenziell nutzen:

Art	RL		FFH- Richtlinie	BArtSchV	Vorkommen im UG	Konflikt und Maßnahmen
	BB	D				
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	IV	s	Jagd sicher zu erwarten, Quartierpotential vorhanden	Quartierverlust, Kompensation von Sommerquartieren
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4	*	IV	s	Jagd sicher zu erwarten, Quartierpotential vorhanden	Quartierverlust, Kompensation von Sommerquartieren
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	4	*	IV	s	Jagd sicher zu erwarten, Quartierpotential vorhanden	Quartierverlust, Kompensation von Sommerquartieren
Fransenfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	2	*	IV	s	Jagd möglich, Quartierpotential vorhanden	Quartierverlust, Kompensation von Sommerquartieren
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	IV	s	Überflüge sicher zu erwarten, keine Gebietsbezug	Kein Konfliktpotential
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	4	*	IV	s	Überflüge möglich, keine Gebietsbezug	Kein Konfliktpotential

Der Teilbereich 2 hat ein gutes Potenzial als Jagdgebiet und wird vermutlich auch regelmäßig beim Wechsel zwischen Jagdgebieten genutzt. Deswegen hat es eine besondere Bedeutung.

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? Ja Nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung
- Ersatzquartiere für Fledermäuse anbringen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. Ja Nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? Ja Nein

Die Einfamilienhausbebauung innerhalb des Geltungsbereichs führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, da sich die Lebensraumstruktur nicht wesentlich ändert.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. Ja Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?

Ja

Nein

Die Gebäude sollen nicht nochmals untersucht werden. Stattdessen wird der Worst Case angenommen, sodass für jedes entfernte Gebäude mit dem Faktor 1 : 2,5 ein Ersatzquartier im Geltungsbereich oder der direkten Umgebung anzubringen ist. Da durch den Abriss viele potenzielle Verstecke beseitigt werden, sind sie vor der Baufeldräumung auszugleichen. Wegen der besonderen Bedeutung für Fledermäuse sind tierschutzfachliche Hinweise für Beleuchtungsanlagen einzuhalten. Sie vermindern die Beeinträchtigung von Insekten, die Fledermäusen als Nahrungsgrundlage dienen.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:

- Gehölzflächen erhalten
- Einzelbäume erhalten
- Tierschutzfachliche Maßnahmen für Beleuchtungsanlagen einhalten

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

- Ersatzquartiere für Fledermäuse anbringen
- Hecken pflanzen
- geschützte Gehölze kompensieren
- Dachbegrünung
- Bäume pflanzen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Ja

Nein

3. Zusammenfassung der Maßnahmen

Folgende Maßnahmen dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen. Sie können im Rahmen der Abwägung einer Bauleitplanung nicht überwunden werden⁶.

Vermeidungsmaßnahmen

Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung

Gehölze sind ein potenzieller Brutplatz von Vögeln. Bauwerke ein Quartier für Fledermäuse. Diese Artengruppe und ihre Entwicklungsformen darf nicht zerstört/getötet und während der Fortpflanzungszeit beeinträchtigt werden. Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen dürfen Gehölze daher nicht zwischen dem 1.3. und 30.9. entfernt werden (§ 39 BNatSchG).

Tierschutzfachliche Maßnahmen für Beleuchtungsanlagen einhalten (Festsetzung)

Für Beleuchtungsanlagen sind die Maßnahmen zur Minderung schädlicher Einwirkungen auf Tiere der Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg⁷ einzuhalten:

- ▣ Vermeidung heller, weitreichender künstlicher Quellen in der freien Landschaft
 - ▣ Lichtlenkung ausschließlich auf die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen
 - ▣ Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (z.B. Natrium- dampf- Niederdrucklampen, LED)
 - ▣ Verwendung von vollständig geschlossenen, staubdichten Leuchten
 - ▣ Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit
 - ▣ Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen
 - ▣ höchstens schwache Beleuchtung von Strukturen (zum Beispiel an Leucht- oder Funktürmen), damit diese zur Vermeidung von Kollisionen für Vögel sichtbar werden
 - ▣ Vermeidung der Beleuchtung von Hochhäusern sowie von Gebäuden mit Glasfronten
- Dadurch können Beeinträchtigungen des Lebensrhythmus und der Orientierung von Vögeln, Fledermäusen und von Insekten als deren Nahrungsgrundlage vermieden werden.

Gehölzflächen erhalten (Festsetzung)

Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind die gemäß Baumschutzsatzung geschützten Bäume zu erhalten. Im Zuge der Verkehrssicherung sind Baumfällungen zulässig.

Einzelbäume erhalten (Festsetzung)

Einzelbäume werden im größtmöglichen Umfang zur Erhaltung festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahmen

Nisthilfen für Brutvögel anbringen

Im Teilbereich 2 sind je Baumhöhlung und Bauwerk, das entfernt wird, Nisthilfen im Verhältnis 1:1 gleichmäßig verteilt im Geltungsbereich anzubringen und bei Beschädigung zu ersetzen. Für die 29 Bauwerke sind demnach 29 Nisthilfen erforderlich. Mindestens die Hälfte ist vor der Baufeldräumung aufzuhängen. Der Ausgleich für Baumhöhlungen wird bei dem Fällantrag festgelegt und vorgezogen durchgeführt. Für die Nisthilfen sind Ansprüche verschiedener Höhlen- und Nischenbrüter zu berücksichtigen. Sie sind fachgerecht entsprechend der ökologischen Ansprüche der Arten aufzuhängen. Mindestens 6 Nisthilfen sind speziell für Sperlinge, 4 für Rauchschnalben einzuplanen. Sofern die Bauanleitung nichts anderes vorschreibt, sind Nistkästen in einer Höhe von 2 - 3 m anzubringen. Damit die

Stätten wenig durch Wind und Wetter beeinträchtigt werden, sollten die Einfluglöcher nicht zur Wetterseite (Westen) ausgerichtet oder lange der Sonne ausgesetzt sein.

Ersatzquartiere für Fledermäuse anbringen

Im Teilbereich 2 sind je Bauwerk, das entfernt wird, Ersatzquartiere für Gebäude bewohnende Fledermäuse im Verhältnis 1:2,5 gleichmäßig verteilt im Geltungsbereich anzubringen und bei Beschädigung zu ersetzen. Für die 29 Bauwerke sind demnach 73 Ersatzquartiere erforderlich. Der Ausgleich für Baumhöhlungen wird bei dem Fällantrag festgelegt und vorgezogen durchgeführt. Für die Nisthilfen sind Ansprüche verschiedener Höhlen- und Nischenbrüter zu berücksichtigen. Sie sind fachgerecht entsprechend der ökologischen Ansprüche der Arten aufzuhängen. Sofern die Bauanleitung nichts anderes vorschreibt, sind sie ab einer Höhe von 5 m so aufzuhängen, dass ein freier Anflug gewährleistet ist. Damit die Quartiere wenig durch Wind und Wetter beeinträchtigt werden, sollten die Einfluglöcher nicht zur Wetterseite (Westen) ausgerichtet oder lange der Sonne ausgesetzt sein.

Hecken pflanzen (Festsetzung)

Im Teilbereich 1 sind 3 % jeder Grundstücksfläche als frei wachsende Strauchflächen anzulegen. Jede bepflanzte Fläche muss mindestens 2 m breit und 10 qm groß sein. Je Quadratmeter Gehölzpflanzung sind zwei einheimische, standortgerechte Sträucher der Pflanzliste zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Die Sträucher müssen eine Pflanzen-
gutmindestgröße von ca. 40 bis 100 cm haben.

Bäume pflanzen (Festsetzung)

Pro 500 qm Grundstücksfläche ist ein einheimischer, standortgerechter Baum gemäß Pflanzliste, mindestens in der dort angegebenen Qualität (Anhang D) zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Vorhandene Bäume sind anzurechnen.

Dachbegrünung (Festsetzung)

Dächer mit weniger als 15° Neigung sind mit Ausnahme von Dachterrassen flächendeckend und dauerhaft extensiv zu begrünen.

4. Quellenverzeichnis

- ¹ Landesbetrieb Straßenwesen, 2008: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Stand 08/2008.
- ² Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011: Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP).
- ³ Planungsbüro Bacher, 2013: Lebensraumpotenzial auf der Fläche des Bebauungsplans „Caputh Schwielowseestraße“ im Ortsteil Caputh, Gemeinde Schwielowsee, Landkreis Potsdam-Mittelmark. Standt: 25.04.2013.
- ⁴ Untere Naturschutzbehörde Landkreis Potsdam-Mittelmark, 2013: E-Mail von Mathias Gläser vom 15.5.2013.
- ⁵ Untere Naturschutzbehörde Landkreis Potsdam-Mittelmark, 2014: E-Mail von Mathias Gläser vom 22.05.2014.
- ⁶ Scharmer, E. & Blessing, M., 2009: Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. Endfassung. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg.
- ⁷ Licht-Leitlinie (Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen) vom 16. April 2014. Amtsblatt für Brandenburg Nr. 11 vom 25. Mai 2014.